



Senat

Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.01.2017

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium erlassen.

Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.06.2013 (ABl. 2013, Nr. 6, S. 2), werden wie folgt geändert:

(1) Der Titel der „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird geändert in „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“.

(2) § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Rahmenordnung gilt für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.“

b. In Absatz 3 wird das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Rahmenordnung“ ersetzt.

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den

erworbenen und den an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erwerbenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller.“

- b. Absatz 2 wird aufgehoben.
- c. Die Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- d. In Absatz 4 werden nach dem Satz 1 die Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
„Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Moduls entsprechen.“

(4) In § 10 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können in der Studienprogrammübersicht die für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um weitere Wahlpflichtmodule erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul abgewählt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule. § 14 Absatz 8 Satz 1 gilt für Wahlpflichtmodule, welche einmalig angeboten werden mit der Maßgabe, dass zwei Wiederholungsprüfungen in dem angebotenen Semester ermöglicht werden. Das Angebot an Modulen und die Modulbeschreibungen sollen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gemacht werden.“

(5) § 14 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden.“

(6) § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul.“

bb. In Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die Termine werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.“

(7) In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Prüferinnen und Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.“

(8) In § 17 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Professorinnen bzw. Professoren“ ersetzt.

(9) § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.“

bb. Satz 4 wird aufgehoben.

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.“

(10) § 19 a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- die Verkürzung der Prüfungsdauer,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
- die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.

(4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(5) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

(11) § 20 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Problem“ die Wörter „unter Anleitung selbstständig“ eingefügt.

bb. Nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Umfang und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit sind dabei so zu gestalten, dass die Anforderung an das Wissen und Verstehen, Können und formale Aspekte dem jeweiligen im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils aktuellen Fassung definierten Niveau entsprechen.“

- b. Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für ein ersatzweise ausgegebenes Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.“
- c. In Absatz 10 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- d. Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird nach den Wörtern „oder wird von“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - bb. Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc. Nach Satz 3 werden die Sätze 4 und 5 neu angefügt:
„Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten gebildet, es sei denn, zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), dann wird die Abschlussarbeit auch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Liegen dagegen zwei bestandene Gutachten (4,0 oder besser) vor, so wird die Abschlussarbeit nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Gutachten mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.“
- e. Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 4 werden nach den Wörtern „überwiegend Personensorge hat“ das Komma und die Wörter „, oder bei Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz“ eingefügt.
 - bb. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Anstelle der Verlängerung kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgeben.“
 - cc. Satz 8 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(2) Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wurde vom Senat am 25.01.2017 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 27.01.2017 genehmigt.

(3) Der Wortlaut der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Halle (Saale), 27. Januar 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor